

Richtlinien des Erziehungsdepartementes betreffend bezahltem Urlaub unter Verrechnung der Stellvertreterkosten gemäss § 30 der Lehrerverordnung vom 25. Oktober 2005

1. Zielsetzung

Zweck eines bezahlten Urlaubs unter Verrechnung der Stellvertreterkosten ist eine auf die Bedürfnisse der Lehrkraft und der Schule ausgerichtete, individuell ausgestaltete Weiterbildung. Die Lehrkraft erwirbt sich:

- a) Kenntnisse über neue Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmethoden;
- b) Wissen über sich wandelnde Auffassungen im Bereich der Erziehung;
- c) Erfahrungen in Wirtschaft und Arbeitswelt oder sozial tätigen Organisationen.

2. Dauer

Der bezahlte Urlaub unter Verrechnung der Stellvertreterkosten dauert längstens ein Schulsemester. Er kann als Ganzes oder in höchstens zwei Teilen beantragt werden.

3. Voraussetzungen

Für die Gewährung eines bezahlten Urlaubs unter Verrechnung der Stellvertreterkosten müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Mindestens zehn Jahre Schuldienst mit mehr als einem halben Pensum im Kanton Schaffhausen.
Mindestens zehn Jahre Schuldienst mit mehr als einem halben Pensum im Kanton Schaffhausen seit dem letzten bezahlten Urlaub unter Verrechnung der Stellvertreterkosten.
- b) Die Stellvertretung während des Urlaubs muss sichergestellt sein.
- c) Grundlage für den Urlaub ist ein detailliertes Weiterbildungsprogramm, das mindestens zwei Drittel der Urlaubszeit umfassen muss. Maximal ein Drittel dieses Weiterbildungsprogrammes kann durch Kennenlernen von fremden Kulturen und Reisen im fremdsprachigen Gebiet erfüllt werden.
(z.B. Urlaubszeit total 9 Wochen: Weiterbildungsprogramm für 6 Wochen, davon maximal 2 Wochen durch Reisen)
- d) Urlaubsgesuch und Programm sind spätestens vier Monate vor Beginn des Urlaubs der Schulbehörde bzw. Aufsichtskommission einzureichen. Das Programm wird im Einverständnis mit dem Schulträger vom Erziehungsdepartement genehmigt.

4. Bewilligung

Der bezahlte Urlaub unter Verrechnung der Stellvertreterkosten wird im Einverständnis mit dem Schulträger vom Erziehungsdepartement bewilligt. Es erfolgt eine Verpflichtung für eine weitere Tätigkeit im Schuldienst des Kantons Schaffhausen von maximal zwei Jahren nach dem Urlaub.

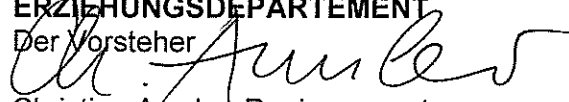
5. Berichterstattung

Nach Ablauf des bezahlten Urlaubs unter Verrechnung der Stellvertreterkosten ist der Schulbehörde bzw. Aufsichtskommission zuhanden des Erziehungsdepartementes ein Schlussbericht einzureichen. Dieser hat zu enthalten:

- a) Bestätigung (Testate) der besuchten Weiterbildung / des absolvierten Praktikums
- b) Reisebericht, wenn die Reise Teil des Weiterbildungsprogrammes ist.
- c) Wertung der Weiterbildung und zu erwartende Auswirkungen auf den Schulunterricht.

ERZIEHUNGSDEPARTEMENT

Der Vorsteher


Christian Amsler, Regierungsrat